

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 7. Juli 2011

Nummer 26

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Wirtschaft und Verkehr**

- 265 Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau eines Terminals für den kombinierten Verkehr in Duisburg-Rheinhausen („KV-Terminal Hohenbudberg“) durch die Hafent Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport). S. 233
- 266 Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen (Niederlande) und dem dazugehörigen Umweltbericht. S. 234

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 267 Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 25 vom 30.06.2011 lfd. Ziff. 254 – Öffentliche Bekanntmachung des Luftreinhalteplans Dinslaken gemäß § 47 Abs. 5, Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 234
- 268 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Cognis GmbH in Düsseldorf. S. 235

269 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Verallia Saint-Gobain Oberland AG, Werk Essen. S. 236

270 Antrag der GS-Recycling, Sonsbeck, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser über die Brunnen Br.1 und Br.2. S. 236

271 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94). S. 236

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

272 Ungültigkeitserklärung eines großen Dienst Siegels des Walter-Bremer-Instituts in Solingen. S. 237

273 Verlust eines Polizei- Dienstausweises (Herrn Sebastian Decker). S. 237

274 Verlust eines Dienstausweises (Herrn Simon Giesen). S. 237

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Wirtschaft und Verkehr

- 265 **Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau eines Terminals für den kombinierten Verkehr in Duisburg-Rheinhausen („KV-Terminal Hohenbudberg“) durch die Hafent Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)**

Bezirksregierung
25.17.01.02-02/1-10

Düsseldorf, den 30. Juni 2011

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Montag, dem 18.07.2011
um 10.00 Uhr
im Clarenbach-Haus
(Clarenbachstraße 17,
47229 Duisburg-Friemersheim)**

Einlass in den Saal ist ab 9.30 Uhr.

Die Erörterung der **privaten Einwendungen** wird frühestens um 13.00 Uhr beginnen.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am 19. und 20.07.2011 fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).

3. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich. Diese/r hat ihre/seine Bevollmächtigung durch

eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/ eines Beteiligten und/oder deren/ dessen Bevollmächtigter auch ohne sie/ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG NRW), dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Im Auftrag
gez. Gripp

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 233

**266 Öffentlichkeitsbeteiligung
zum Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen
(Niederlande) und dem dazugehörigen
Umweltbericht**

Bezirksregierung
32.01.01.00.05-StrukturNL

Düsseldorf, den 1. Juli 2011

**Bezirksregierung Düsseldorf im Auftrag der
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zur
Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammen-
arbeit mit dem niederländischen Ministerium
für Infrastruktur**

Die Strukturvision Rohrleitungen des niederländischen Ministeriums für Infrastruktur zeigt an, wo in den Niederlanden Flächen für künftige Rohrleitungen für den Transport gefährlicher Stoffe reserviert werden und wo sich die Grenzübergangsstellen mit Deutschland befinden sollen. In vielen dieser Geländestreifen und im Bereich der Grenzübergangsstellen liegen bereits jetzt eine oder mehrere Rohrleitungen (Bündelungsprinzip).

Die deutschsprachige Zusammenfassung des Entwurfs der Strukturvision und die deutschsprachige Zusammenfassung des Umweltberichts sowie die Detailkarten liegen als gedruckte Exemplare in der Zeit vom 18. Juli 2011 bis 23. August 2011 zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

Die Auslegung erfolgt an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten:

a) Regionalplanungsbehörde

Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 356

montags bis donnerstags: 9.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags: 9.00 – 14.00 Uhr

b) Kreisverwaltung Kleve

Nassauerallee 15–23
47533 Kleve
Zimmer E 243

montags bis donnerstags: 9.00 – 16.00 Uhr
freitags: 9.00 – 12.30 Uhr

c) Kreisverwaltung Viersen

Kreishaus des Kreises Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

1. OG, Planaushang (Vorraum 1200)

montags bis donnerstags: 8.30 – 12.30 Uhr
und 14.00 – 15.30 Uhr
freitags: 8.30 – 12.30 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter den Adressen www.centrumpp.nl ('Actuele zienswijzeprocedures') und www.ruimtelijkeplannen.nl (Strukturvisionskarte mit den Grenzübergangsstellen) eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf der Strukturvision können von jedermann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 23.08.2011, digital unter der Adresse www.centrumpp.nl und schriftlich beim Centrum Publieksparticipatie, OntwerpStructuurvisie buisleidingen, Postbus 30316, 2500 GH Den Haag, Niederlande abgegeben werden.

Im Auftrag
gez. Keller

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 234

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**267 Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 25
vom 30.06.2011 lfd. Ziff. 254 – Öffentliche
Bekanntmachung des Luftreinhalteplans
Dinslaken gemäß § 47 Abs. 5, Abs. 5 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung
53.01.12.17-LRP Dinslaken

Düsseldorf, den 15. Juni 2011

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans (LRP) ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 39. BImSchV ist seit dem 01.01.2010 für den Schadstoff Stickstoffdioxid (NO₂) ein Grenzwert von 40 µg/m³ im Jahresmittel einzuhalten. In den Jahren zuvor durfte noch eine Toleranzmarge hinzugerechnet werden, die sich jährlich um 2 µg/m³ reduzierte. Für das Jahr 2009 folgte daraus ein noch zulässiger Wert von 42 µg/m³.

Die qualifizierten Messungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Jahr 2009 ergaben, dass sich an der Messstation Wilhelm-Lantermann-Straße der gemessene Wert (41 µg/m³) gerade noch innerhalb der für 2009 zugebilligten Toleranzmarge bewegt. An den Messstationen Hans-Böckler-Straße (43 µg/m³) und Hünxer Straße (48 µg/m³) wurde der zulässige Grenzwert bereits überschritten.

Dadurch bestand für die Bezirksregierung Düsseldorf die gesetzliche Verpflichtung, als zuständige Behörde einen LRP für die Stadt Dinslaken zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung Stickstoffdioxid aufzustellen.

Dieser Handlungsbedarf wird auch durch die seit dem 14.04.2011 vorliegenden validierten Messwerte für das Jahr 2010 verdeutlicht. Sie haben sich abermals leicht erhöht und liegen jetzt bei 44 µg/m³ (Hans-Böckler-Straße) und 49 µg/m³ (Hünxer Straße).

Auf Grund der Ergebnisse ist davon auszugehen, dass ohne schadstoffreduzierende Maßnahmen die gesetzlichen Grenzwerte auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden können.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Zusammenwirken mit der Stadt Dinslaken im Oktober 2010 den Entwurf eines LRP zur Minderung der Stickstoffdioxid- und Feinstaubbelastung für das Stadtgebiet Dinslaken vorgelegt und im Anschluss die Öffentlichkeit an dem Planaufstellungsverfahren beteiligt.

Für die im Ergebnis in den LRP aufgenommenen Maßnahmen gilt, dass diese verursachergerecht und verhältnismäßig sein müssen. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu halten.

Da die Verursachereanalyse zeigt, dass die NO₂-Belastung im besonderen Maße dem städtischen Straßenverkehr zuzurechnen ist, enthält der LRP als wesentliche Maßnahmen die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) sowie Verkehrsverbote für LKW über 3,5 t auf der Hans-Böckler-, Hünxer und Wilhelm-Lantermann-Straße. Weitere industrielle und verkehrliche Maßnahmen wirken flankierend. Außerdem sind als Maßnahmen verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität eingeplant.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Dinslaken informiert

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, ist im Kapitel 5.2 – Abwägung der Maßnahmen – des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Luftreinhalteplan Dinslaken tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Der Luftreinhalteplan Dinslaken wird in der Zeit
vom 01.07.2011 bis 22.07.2011 ausgelegt:

beim

**Bürgermeister der Stadt Dinslaken
Technisches Rathaus
Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung
(1. OG)**

**Hünxer Str. 81
46537 Dinslaken**

zu folgenden Zeiten:

**montags bis donnerstags: 8.00 Uhr – 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr.**

sowie nach vorheriger Vereinbarung

und bei der

**Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude Cecilienallee 2 Raum Ce 063
40474 Düsseldorf**

montags bis donnerstags: 08:30 Uhr – 11:30 Uhr
und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
freitags: 08:30 Uhr – 11:30 Uhr
und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr.

Die Dokumente können ebenfalls im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Lütkes

Regierungspräsidentin

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 234

**268 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Cognis GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0001/11/0401B1

Düsseldorf, den 30. Juni 2011

**Antrag der Cognis GmbH auf Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung
der Veredelungsbetriebe**

Die Cognis GmbH hat mit Datum vom 27.12.2010, zuletzt ergänzt am 17.06.2011, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe durch neue Kühlhauben für die Pastillierung 537.62 im Gebäude K08, Abt. 537 auf dem Standort Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf gestellt. Antragsgegenstand ist der Einbau von neuen Kühlhauben in der Funktionseinheit 537.62 (Pastillierung) und die Ableitung der Abluft der beiden Pastillierbänder 62T002 und 62T004 in die Atmosphäre.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitz

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 235

**269 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Verallia Saint-Gobain Oberland AG,
Werk Essen**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0055/11/0208.1

Düsseldorf, den 29. Juni 2011

Die Verallia Saint Gobain Oberland AG hat mit Datum vom 21.04.2011 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglasfertigung) im Werk Essen, Ruhrglasstr. 50 in 45329 Essen gestellt.

Gegenstand des Antrags ist die Umstellung der Feuerung der Glasschmelzwanne 05/03. Neben der genehmigten Beheizung der Wanne mit Heizöl S soll auch eine Beheizung mit Erdgas erfolgen, wobei außer im Zuge der Umstellung des Brennstoffs (Wechseln der Brenner) kein Mischbetrieb der beiden Brennstoffe erfolgt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 236

**270 Antrag der GS-Recycling, Sonsbeck,
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
zur Entnahme von Grundwasser über die
Brunnen Br. 1 und Br. 2**

Bezirksregierung
54.06.02.02-WES-134/10

Düsseldorf, den 27. Juni 2011

Die GS-Recycling GmbH & Co. KG, Raiffeisenstraße 38, 47665 Sonsbeck, hat mit Schreiben vom 18.11.2010 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von ca. 120.000 m³/Jahr Grundwasser zu Betriebswasserzwecken der geplanten Abfallverwertungsanlage am Ölhafen in Wesel.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3 c UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Litschke-Dietz

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 236

**271 Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)**

Bezirksregierung
54.7.3.NE-114/11

Düsseldorf, den 27. Juni 2011

Die
Hydro Aluminium Rolled Products GmbH
Aluminiumstraße 1
41515 Grevenbroich

hat mit dem Datum vom 18.03.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage „Zentrale Abwasseraufbereitungsanlage (ZAA)“ gestellt. Antragsgegenstand ist der Bau und Betrieb einer Aufbereitungslinie für alkalische Abwässer einschließlich Schlammbehandlung. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus zwei Batchreaktoren, in denen Abwasser durch Fällung, Flockung und Emulsionsspaltung behandelt wird. Anfallender Schlamm wird mechanisch entwässert.

Nach Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 des UVPG in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage 1 zum UVPG NRW ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für anorganisch belastetes Abwasser von 100 m³ bis weniger als 900 m³ Abwasser in zwei Stunden eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung

der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat im vorliegenden Fall ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 3 a Satz 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schröder

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 236

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**272 Ungültigkeitserklärung
 eines großen Dienstsiegels des
 Walter-Bremer-Instituts in Solingen
 (Walter-Bremer-Institut)**

Das große Dienstsiegel (ohne Nummer) des Walter-Bremer-Instituts in Solingen ist in Verlust geraten. Das vorgenannte Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 3,3 cm. In der oberen Hälfte befindet sich im äußeren Kreis „Walter-Bremer-Institut“ und in der untern Hälfte befindet sich im äußeren Kreis „Solingen“. In der Mitte befindet sich das Stadtwappen. Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, bitte ich, den Stadtdienst Personal und Organisation der Stadt Solingen zu benachrichtigen.

Solingen, den 19. Mai 2011

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 237

**273 Verlust eines Polizei-Dienstausweises
 (Herrn Sebastian Decker)**

Landesamt für Zentrale
Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen

Duisburg, den 27. Juni 2011

Der Dienstausweis mit der Nr. 1061961, ausgehändigt vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW an den Auszubildenden Herrn Sebastian Decker (geboren am 23.11.1986), wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 237

**274 Verlust eines Dienstausweises
 (Herrn Simon Giesen)**

Landesamt für Zentrale
Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1 - 42.01.18

Duisburg, den 2. Juni 2011

Der Dienstausweis mit der Nr. 0959283, ausgehändigt vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW an Herrn Regierungsbeschäftigten Simon Giesen, geb. 23.02.1975, ist verloren worden.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 237



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach